

INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



Vorsteuerabzug durch ordnungsgemäße Belege sicherstellen

In diesem Info-Tipp haben wir die wesentlichen Kriterien zusammengestellt, auf die Sie bei der Ausstellung, Zahlung und Verbuchung von Belegen besonders achten sollten.

I. Damit Sie Ihre Vorsteuer erstattet bekommen, muss eine Rechnung folgende Merkmale enthalten:

entfällt bei
Belegen bis 150 €

- **Name und Anschrift des Lieferanten / des Leistungserbringers** X
- **Ihr Name und Ihre Anschrift** X
Achtung: In der Rechnung muss der Name Ihres Unternehmens ausgewiesen sein. Handelt es sich um den Namen eines Arbeitnehmers oder des Gesellschafters entfällt der Vorsteuerabzug.
- **Menge und Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. **Umfang und Art** der sonstigen Leistung
- **Zeitpunkt der Lieferung** oder der **Leistungserbringung** X
(Es genügt die Angabe des Kalendermonates)
- die **Steuernummer** oder die **Umsatzsteuer-ID-Nummer** (USt-ID-Nr.) des Lieferanten X
- **fortlaufende Rechnungs-Nummer** X
- **Rechnungsdatum**
- **Mehrwertsteuer-Prozentsatz**
- **Netto-, Steuer- und Bruttobetrag** sind gesondert auszuweisen. X
- **Entgelte und Steuerbeträge** sind nach **Steuer-Sätzen** getrennt anzugeben X
- **Minderungen des Entgelts**, die **im voraus** vereinbart wurden, müssen auf der Rechnung stehen oder der Hinweis auf bestehende Bonus- bzw. Rabattvereinbarung.

Die Minderung des Entgelts muss **nicht** betragsmäßig ausgewiesen werden. Eine Angabe wie z.B. „2% Skonto bei Zahlung bis ...“ ist ausreichend.

II. Dauerleistungen aus Verträgen (z. B. Miet-/Pachtverträge):

Der **Vertrag** muss den Netto-, Steuer- und Bruttobetrag sowie der Mehrwertsteuer-Prozentsatz enthalten. Außerdem ist die Steuernummer oder die USt-ID-Nr. des Leistungserbringers anzugeben.

Zusätzlich sollte **einmal pro Jahr eine Rechnung** über die Dauerleistung ausgestellt werden. Auf dieser Rechnung sollte der Hinweis angebracht sein, dass der Rechnungsbetrag in monatlichen bzw. vierteljährlich Teilbeträgen zu zahlen ist. Dabei ist der Teilbetrag mit allen Einzelangaben (Netto-, Steuer- und Brutto-Betrag sowie der Mehrwertsteuer-Prozentsatz) aufzuführen.

Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.



Schwind + Partner
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341
www.stb-schwind.de

mitglied im
arbeitskreis
marktorientiertersteuerberater
www.ihr-steuerberater.de

INFO TIPP

Ein Info-Tipp Ihres Steuerberaters



III. Unrichtige Angaben und Gefälligkeits-Rechnungen:

Sie als **Leistungsempfänger** haben die **Pflicht**, die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit **zu überprüfen** (**Ausnahmen**: falsche Steuernummer bzw. falsche USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers und falsche Rechnungsnummer). Bei unrichtigen Angaben entfällt Ihr Vorsteuerabzug.

Ein Unternehmer, der in einer Rechnung falsche Angaben über die Lieferung oder Leistung macht, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer zusätzlich zu der Umsatzsteuer für die tatsächlich ausgeführte Leistung. Außerdem besteht die Gefahr, dass zusätzlich eine Geldstrafe festgesetzt wird.

IV. Rechnungen über Teilleistungen

Es besteht die Gefahr, dass bei Ausgangsrechnungen mehrfach Umsatzsteuer bezahlt werden muss, wenn in den Teilrechnungen und zusätzlich nochmals in der Endabrechnung auf den vollen Betrag Umsatzsteuer ausgewiesen wird. In der Schlussrechnung darf die Umsatzsteuer nur noch auf den Restbetrag ausgewiesen werden.

V. Innergemeinschaftliche Lieferung

Bei umsatzsteuerfreien, innergemeinschaftlichen Lieferungen muss nach Ansicht des BFH **jede USt-ID-Nr. der Leistungsempfänger überprüft werden**. Insbesondere bei Abholfällen müssen Sie sich die vom Abnehmer angegebene USt-ID-Nr., den **Namen** und die **Adresse** vom Bundesamt für Finanzen (Industriestr. 6, 66738 Saarlouis, Tel. 06831/456-0, Fax: 06831/456-120, -127, -146, -147; www.bzst.bund.de) vorab telefonisch und anschließend schriftlich bestätigen lassen. Andernfalls verletzen Sie Ihre Sorgfaltspflichten.

Ist die Bestätigung der USt-ID-Nr. nicht zeitnah möglich oder bleiben Zweifel, müssen Sie umsatzsteuerpflichtig liefern. Die zunächst ausgestellte Rechnung kann später berichtigt werden.

Empfehlung: Wenn Sie die Umsatzsteuer als Kautionssteuer ausweisen, müssen Sie die Rechnung nicht berichtigen. Sobald alle nötigen Unterlagen vorliegen, können Sie die einbehaltene Kautionssteuer auszahlen.

Weiterhin empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich den Personalausweis des Abholers kopieren.

VI. Rechnungen, die nicht der Regelbesteuerung unterliegen

Jeder Rechnung, die nicht der Regelbesteuerung von 19% unterliegt, sollte ein Vermerk zur Umsatzbesteuerung mit Gesetzesangabe enthalten.

Z. B. Hinweis auf Steuerbefreiung bzw. Änderung Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG

Hinweis: Haben Sie sich bei einer **Ausgangsrechnung** verschrieben, bewahren Sie diese auf, damit Sie bei einer evtl. Betriebsprüfung die fehlende Rechnungs-Nummer erklären können.

Der Text wurde nach bestem Wissen und Kenntnis erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtsgebiete kann allerdings dafür keine Haftung übernommen werden.



Schwind + Partner
Steuerberater

Schwind + Partner Steuerberater
Otzbergstrasse 23 64395 Brensbach
Tel: 06161/93130 Fax: 06161/931341
www.stb-schwind.de

mitglied im
arbeitskreis
marktorientiertersteuerberater
www.ihr-steuerberater.de